

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **178 (2012)**

Heft 12

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

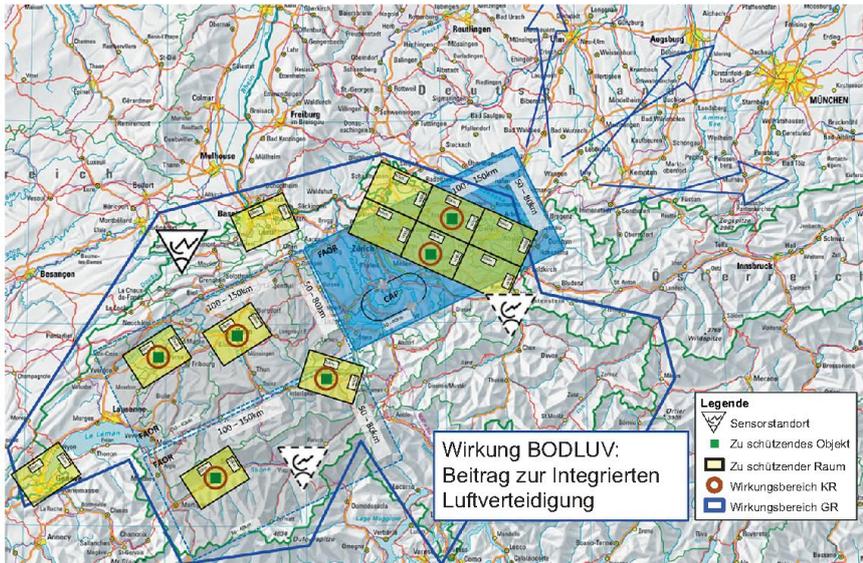
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

trinalen und umsetzbaren Vorstellungen eine glaubwürdige und realistische Antwort auf die Frage der bodengestützten Wirkung im Schweizer Luftraum gegeben wird. BODLUV 2020 wird als per-

manente und durchhaltbare Milizkomponente in der integrierten Luftverteidigung in allen Lagen ihren Beitrag zur Sicherheit im Schweizer Luftraum generieren. Objekte, Objektgruppen, Forma-

tionen und Räume schützen und im Bedarfsfall den Luftraum verteidigen. Diese grundlegende und defensive Armeeaufgabe dient einzig und allein dem ersten Zweck eines Staates – der Sicherheit. ■

Prinzipiskizze: Im Rahmen der Kontrolle des Luftraumes schützen bodengestützte Effektoren Objekte, Räume und Verbände. Der eigentliche Wirkungsraum der BODLUV muss wegen der gegnerischen Abstandswaffen grösser als der zu schützende Raum sein.



- 1 Duellfähig bedeutet, dass die Reichweite grösser als diejenige von möglichen Bedrohungswaffen ist und/oder die Fähigkeit vorhanden ist, auf die eigenen Systeme anfliegende Munition vor deren Einschlag nachhaltig abzufangen. Dabei muss die Sättigung mitberücksichtigt werden.
- 2 Der Bundesrat kann gemäss Art. 7 Luftfahrtgesetz (LFG) aus Sicherheits- oder militärischen Gründen die Benützung des schweizerischen Luftraumes oder das Überfliegen bestimmter Gebiete dauernd oder zeitweise verbieten oder einschränken.
- 3 Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit (VWL).
- 4 Bei eingeschränktem Luftverkehr gelten die Vorschriften gemäss Art. 12-14 VWL.



Oberst i Gst
Hugo Roux
lic. iur.
Kdt WAHK / C GPC
3182 Ueberstorf



Ihr Ziel. Unser Engagement.

Business Consulting mit Management- und Technologiekompetenz.
3'500 Mitarbeiter engagieren sich täglich für Unternehmen und Organisationen.
In der Schweiz und weltweit.

www.bearingpoint.com

© 2012 BearingPoint Switzerland AG. All rights reserved.